



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 19/2012

19. Juli 2012

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Studiengang Interkulturelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 18. Juli 2012 Seite 772

Prüfungsordnung für den Studiengang Interkulturelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 18. Juli 2012 Seite 818

Studienordnung für den Studiengang Interkulturelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 18. Juli 2012

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen: 1 Studienablaufplan
2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Interkulturelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 5400 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Interkulturelle Kommunikation ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine fachbezogene Meisterprüfung oder eine durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere für Studienanfänger, sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Ziele des Studienganges

Übergeordnetes Ziel des Studienganges ist es, Studierende im Hinblick auf spezifische Themenbereiche und Regionen interkulturell kompetent zu machen und auf Berufe in Praxisfeldern mit internationaler Ausrichtung vorzubereiten, in denen neben eigener interkultureller Kompetenz insbesondere auch interkulturelles Fachwissen erforderlich ist.

Im Einzelnen sind die Ziele des Studienganges:

- Befähigung zur theoriebewussten Anwendung von Grundbegriffen und Konzepten interkultureller Kommunikation (z. B. Handlung, Kultur, Sprache, Kommunikation, Verstehen, kulturelle Identität, Anerkennung, Toleranz, Konflikt)
- Befähigung zum systematischen Fremdverstehen und zum selbstgesteuerten interkulturellen Lernen
- Aufbau von Kenntnissen und Fertigkeiten, die die kompetente Interaktion mit Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Bezugssystemen ermöglichen
- Befähigung zur wissensgeleiteten Gestaltung der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis im interkulturellen Kontext
- kultur- und sprachwissenschaftliche Grundlegung und Vorbereitung auf ein weiterführendes Masterstudium (z.B. Masterstudiengang "Interkulturelle Kommunikation - Interkulturelle Kompetenz" an der Technischen Universität Chemnitz).

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 180 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule:

BM1 Interkulturelle Kommunikation	8 LP (Pflichtmodul)
BM2 Methoden I	10 LP (Pflichtmodul)

2. Kernmodule:

KM1 Interkulturelle Kompetenz	10 LP (Pflichtmodul)
KM2 Methoden II	10 LP (Pflichtmodul)
KM3-1 Sprache – Diskurs - Kommunikation	8 LP (Pflichtmodul)
KM3-2 Geschichte – Hermeneutik - Narration	4 LP (Pflichtmodul)
KM3-3 Kulturstudien	14 LP (Pflichtmodul)
KM3-4 Literarische Kulturen	16 LP (Pflichtmodul)
KM4-1 Englisch in Studien- und Fachkommunikation II (Niveau B2)	8 LP (Pflichtmodul)
KM4-2 Englisch in Studien- und Fachkommunikation III (Niveau C1)	4 LP (Pflichtmodul)
KM4-3 Fremdsprachen – Fremdsprachenzertifikat	12 LP (Pflichtmodul)
KM5-1 IKK-relevante Anwendungsbereiche I: Grundbegriffe, Theorien und Methoden	8 LP (Pflichtmodul)
KM5-2 IKK-relevante Anwendungsbereiche II: Modelle und Formen der Empirie	8 LP (Pflichtmodul)

3. Auslandsmodule:

MAS1 Auslandssemester	30 LP (Wahlpflichtmodul)
-----------------------	--------------------------

Im Ausnahmefall kann auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss die Absolvierung eines Auslandsorientierten Semesters genehmigen.

MAS2 Auslandsorientiertes Semester	30 LP (Wahlpflichtmodul)
------------------------------------	--------------------------

4. Vertiefungsmodul:

VM Interkulturelle Kommunikation und interkulturelle Kompetenz	15 LP (Pflichtmodul)
--	----------------------

5. Modul Bachelor-Arbeit:

MBA Bachelor-Arbeit	15 LP (Pflichtmodul)
---------------------	----------------------

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelorstudiengang Interkulturelle Kommunikation an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Inhalte des Studienganges sind interkulturelles Fachwissen, Methoden empirischer Sozialforschung mit einem Schwerpunkt auf Verfahren zum systematischen Fremdverstehen, kulturwissenschaftliche und Sprachkenntnisse sowie Grundkenntnisse bezüglich praxisrelevanter Anwendungsbereiche sowie der Auf- bzw. Ausbau interkultureller Handlungskompetenz. Der Studiengang reagiert damit auf den wachsenden gesellschaftlichen Bedarf an wissenschaftlich qualifizierten Personen mit ausgewiesener interkultureller Kompetenz und Fachwissen sowie Reflexionsvermögen bezüglich interkultureller Überschneidungssituationen in internationalisierten Arbeitskontexten. Er kombiniert Wissen aus den Bereichen der Interkulturellen Kommunikation und der Sprachwissenschaft in Verbindung mit Sprach- und Länderkunde sowie Wirtschafts- oder Medienwissenschaften bzw. Pädagogik. Integraler Bestandteil des Studiums ist zudem ein systematisch vor- und nachbereitetes Auslandssemester bzw. Auslandsorientiertes Semester, das der Vertiefung der im Studium zuvor erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten insbesondere im sprach- und länderkundlichen Bereich sowie dem Ausbau regionalspezifischer interkultureller Handlungskompetenz sowie der Fähigkeit zu selbstgesteuertem interkulturellem Lernen dient.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Studierende sollen an einer Studienberatung im dritten Fachsemester teilnehmen, wenn bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nicht mindestens ein Leistungsnachweis erbracht wurde.

(3) Es wird empfohlen, eine Studienberatung darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Interkulturelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2012/2013 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 11. Juli 2012, des Senates vom 10. Juli 2012 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 18. Juli 2012.

Chemnitz, den 18. Juli 2012

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

Anlage 1: Studiengang Interkulturelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodule:							
BM1 Interkulturelle Kommunikation	Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz. Eine Einführung 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur						240 AS / 8 LP
BM2 Methoden I	Interkulturelle Kommunikation aus Perspektive verschiedener Wissenschaftsdisziplinen 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur						
	Verfahren quantitativer Sozialforschung 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur						
	Verfahren qualitativer Sozialforschung 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur						
	Wissenschaftliches Arbeiten 60 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PL: Referat mit Handout						
							300 AS / 10 LP

Anlage 1: Studiengang Interkulturelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
2. Kernmodule:							
KM1 Interkulturelle Kompetenz				Interkulturelle Kompetenz und interkulturelle Qualifizierungsmaßnahmen 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur			300 AS / 10 LP
KM2 Methoden II		Ethnografische Verfahren 150 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Referat mit Handout PL: Hausarbeit Gesprächsanalyse 150 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Klausur		Interkulturelles Lernen im Auslandssemester I 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Referat mit Handout PL: Hausarbeit			300 AS / 10 LP

Anlage 1: Studiengang Interkulturelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
KM3-1 Sprache – Diskurs – Kommunikation	Kultur und Sprache 60 AS 2 LVS PL: Klausur Kultur und Sprache 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: wiss. Hausarbeit						240 AS / 8 LP
KM3-2 Geschichte – Hermeneutik – Narration		Kultur und Ge- schichte 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur					120 AS / 4 LP
KM3-3 Kulturstudien Aus folgenden 6 Veranstaltungen sind eine Vorlesung und zwei Seminare oder zwei Vorlesungen und ein Seminar auszuwählen.			Regionale Kultur- studien 1 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur Regionale Kultur- studien 2 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur Kultureller Wandel in Europa 1 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur				420 AS / 14 LP

Anlage 1: Studiengang Interkulturelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
			<p>Kultureller Wandel in Europa 2 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur</p> <p>Regionale Kulturstudien 150 AS (bei Wahl von zwei Vorlesungen und einem Seminar) 180 AS) 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: wiss. Hausarbeit</p> <p>Kultureller Wandel in Europa 150 AS (bei Wahl von zwei Vorlesungen und einem Seminar) 180 AS) 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: wiss. Hausarbeit</p>				

Anlage 1: Studiengang Interkulturelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt	
<p>KM3-4 Literarische Kulturen</p> <p>Aus folgenden 6 Veranstaltungen sind eine Vorlesung und zwei Seminare oder zwei Vorlesungen und ein Seminar auszuwählen.</p>				<p>Interkulturelle Literatur- und Kulturwissenschaft 1 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur</p> <p>Interkulturelle Literatur- und Kulturwissenschaft 2 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur</p> <p>Methoden der interkulturellen Literaturwissenschaft 1 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur</p> <p>Methoden der interkulturellen Literaturwissenschaft 2 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur</p>				480 AS / 16 LP

Anlage 1: Studiengang Interkulturelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
KM4-1 Englisch in Studien- und Fachkommunikation II (Niveau B2)	Ü: Kurs 1 Study-related standard situations 120 AS 4 LVS (V0/S0/Ü4) PL: Klausur	Ü: Kurs 2 English for specific purposes 120 AS 4 LVS (V0/S0/Ü4) PL: mündl. Prüfung		Interkulturelle Literatur- und Kulturwissenschaft 180 AS (bei Wahl von zwei Vorlesungen und einem Seminar 240 AS) 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: wiss. Hausarbeit Methoden der interkulturelle Literaturwissenschaft 180 AS (bei Wahl von zwei Vorlesungen und einem Seminar 240 AS) 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: wiss. Hausarbeit			240 AS / 8 LP

Anlage 1: Studiengang Interkulturelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
KM4-2 Englisch in Studien- und Fachkommunikation III (Niveau C1)			Ü: Kurs 3 Advanced English in job-related situations 120 AS 4 LVS (V0/S0/Ü4) 2 PL: Klausur, mündl. Prüfung				120 AS / 4 LP
KM4-3 Fremdsprachen – Fremdsprachenzertifikat Es sind drei einzelne Sprachkurse im Umfang von insgesamt 12 LP auszuwählen.		Kurs aus dem Fremdsprachen- gebot 120 AS 4 LVS (V0/S0/Ü4) PL: Klausur	Kurs aus dem Fremdsprachen- gebot 120 AS 4 LVS (V0/S0/Ü4) PL: Klausur	Kurs aus dem Fremdsprachen- gebot 120 AS 4 LVS (V0/S0/Ü4) PL: Klausur			360 AS / 12 LP
KM5-1 IKK-relevante Anwendungsbereiche I: Grundbegriffe, Theorien und Methoden Aus folgenden vier Vorlesungen sind zwei auszuwählen.		Grundbegriffe / Schlüsselkonzepte der Pädagogik 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur Grundbegriffe / Schlüsselkonzepte der Medientheorie der Kommunikation 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur					240 AS / 8 LP

Anlage 1: Studiengang Interkulturelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
<p>KM5-2 IKK-relevante Anwendungsbereiche II: Modelle und Formen der Empirie</p> <p>Aus folgenden vier Vorlesungen sind zwei auszuwählen.</p>		<p>Theorien und Methoden der Pädagogik 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur</p> <p>Theorien und Methoden der Medienkommunikation 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur</p>					240 AS / 8 LP

Anlage 1: Studiengang Interkulturelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
3. Auslandsmodule:							
MAS1 Auslandssemester			Empirie / Anwendung der Medienkommunikation 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur		Ethnografisches Projekt 180 AS 2 LVS (PR2) PL: Forschungsbericht Kurse der Gastuniversität 720 AS 8 LVS PVL: Portfolio PL: Anrechnung von Prüfungsleistungen		900 AS / 30 LP
Im Ausnahmefall kann auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss die Absolvierung eines Auslandsorientierten Semesters genehmigen.							
MAS2 Auslandsorientiertes Semester					Linguistische Studien 240 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Klausur		900 AS / 30 LP

Anlage 1: Studiengang Interkulturelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
					Komparative Kulturgeschichte 60 AS 2 LVS (VO/S2/Ü0) PVL: Referat mit Handout Ethnografisches Projekt 300 AS 2 LVS (PR2) PL: Forschungsbericht Aus folgenden zwei Seminaren ist eines auszuwählen: Literatur- und Kulturstudien 120 AS 2 LVS (VO/S2/Ü0) PL: Hausarbeit oder Regionale Gesellschafts- und Länderstudien 120 AS 2 LVS (VO/S2/Ü0) PL: Hausarbeit Aus folgenden zwei Vorlesungen ist eine auszuwählen:		

Anlage 1: Studiengang Interkulturelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
					Handlungs- und Forschungsfelder der Pädagogik 180 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur oder Anwendungs- und Forschungsfelder der Medienkommuni- kation 180 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur		
4. Vertiefungsmodul:							
VM Interkulturelle Kommunikation und Interkulturelle Kompetenz						Interkulturelles Lernen im Auslandssemester II 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Präsentation PL: wiss. Hausarbeit Propädeutikum zum Bachelorabschluss 150 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Präsentation PL: Klausur	450 AS / 15 LP

Anlage 1: Studiengang Interkulturelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
						Aus folgenden Veranstaltungen ist eine auszuwählen: Wissenschaftliche Verfahren der Kulturwissenschaften 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur oder Wissenschaftliche Verfahren in IKK-relevanten Anwendungsbereichen 120 AS 2 LVS (V2/S0Ü0) PL: Klausur	
5. Modul Bachelor-Arbeit:							
MBA Bachelor-Arbeit						450 AS PVL Exposé 2 PL Bachelorarbeit, mündl. Prüfung (Verteidigung)	450 AS / 15 LP
Gesamt LVS	18	18	18	14	10	6	84
Gesamt AS	900	900	900	900	900	900	5400 AS / 180 LP

PL Prüfungsleistung
 PVL Prüfungsvorleistung
 LVS Lehrveranstaltungsstunden
 AS Arbeitsstunden
 LP Leistungspunkte
 V Vorlesung
 ASL Anrechenbare Studienleistung

S Seminar
 Ü Übung
 P Praktikum
 E Exkursion
 K Kolloquium
 PR Projekt
 T Tutorium

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Basismodul

Modulnummer	BM1
Modulname	Interkulturelle Kommunikation
Modulverantwortlich	Professur Interkulturelle Kommunikation
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In dem Modul werden grundlegende Begriffe und Theorien interkultureller Kommunikation und Kompetenz aus der Perspektive der damit befassten Wissenschaften vermittelt. Im Zentrum stehen dabei die für das Fach Interkulturelle Kommunikation einschlägigen Grundbegriffe (z. B. Kultur, Kommunikation, Lernen, Kompetenz, Differenz, Anerkennung, Identität, Stereotyp). Diese werden unter Berücksichtigung sowohl verschiedener disziplinärer als auch trans- und interdisziplinärer Perspektiven besprochen. In Verbindung damit werden exemplarisch einschlägige Forschungsergebnisse im Kontext konkreter Anwendungs- und Arbeitsfelder (z.B. Wirtschaft, Politik, Entwicklungshilfe, Militär, Gesundheitsversorgung, Tourismus) besprochen, um einen ersten Überblick über die Betätigungsfelder und die Erträge interkultureller Kommunikationsforschung zu vermitteln, deren praktische Relevanz und (inter-)disziplinäre Anschlussfähigkeit sich aus einem weit gefassten – nicht an Nationalkulturen geknüpften – Kulturbegriff erschließt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Überblick über das Themenfeld Interkulturelle Kommunikation sowie Kenntnis der zentralen theoretischen Grundbegriffe und Ansätze interkultureller Kommunikation; Kenntnis der disziplinären und historischen Verankerung der grundlegenden Theorien und Begriffe sowie deren interdisziplinären Bezüge</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz. Eine Einführung (2 LVS) • V: Interkulturelle Kommunikation aus Perspektive verschiedener Wissenschaftsdisziplinen (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz. Eine Einführung • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Interkulturelle Kommunikation aus Perspektive verschiedener Wissenschaftsdisziplinen
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz. Eine Einführung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (4 LP) • Klausur zur Vorlesung Interkulturelle Kommunikation aus Perspektive

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation
mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

	verschiedener Wissenschaftsdisziplinen, Gewichtung 1 (4 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation
mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

Basismodul

Modulnummer	BM2
Modulname	Methoden I
Modulverantwortlich	Professur Interkulturelle Kommunikation
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul umfasst die Vermittlung grundlegender methodischer und methodologischer Kenntnisse empirischer Sozialforschung, die den Grundstein für das Verständnis von sozial- und kulturwissenschaftlichen Theorien sowie die Fähigkeit zum systematischen Fremdverstehen legen. Ein Überblick über die methodologische Verankerung und die Verfahren quantitativer und qualitativer Sozialforschung ermöglicht im weiteren Studienverlauf eine gezielte Vertiefung und Anwendung ausgewählter Verfahren sowie den Ausgangspunkt für eine kritische Auseinandersetzung mit Theorien und empirischen Forschungsbefunden im Themenfeld ‚Interkulturelle Kommunikation‘. Parallel dazu erwerben die Studierenden Kenntnisse sowie praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten, die für ein sozial- und kulturwissenschaftlich verpflichtetes Studium notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Aspekte, die einer wissenschaftlich adäquaten mündlichen und schriftlichen Ergebnispräsentation dienen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Kenntnis der Methodologie und Methoden quantitativer und qualitativer Sozialforschung sowie deren Anwendungsbereiche und Bandbreite; Verständnis für den Zusammenhang von Theorie und Empirie; ausgebaute Fähigkeiten und Fertigkeiten im wissenschaftlichen Lesen, Schreiben und Präsentieren sowie im Zeitmanagement</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Verfahren quantitativer Sozialforschung (2 LVS) • V: Verfahren qualitativer Sozialforschung (2 LVS) • Ü: Wissenschaftliches Arbeiten (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	----
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Verfahren quantitativer Sozialforschung • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Verfahren qualitativer Sozialforschung • 20-minütiges Referat mit Handout (Umfang ca. 4 Seiten) zur Übung Wissenschaftliches Arbeiten
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Verfahren quantitativer Sozialforschung, Gewichtung 2 (4 LP) • Klausur zur Vorlesung Verfahren qualitativer Sozialforschung, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich (4 LP)

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation
mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

	<ul style="list-style-type: none">• Referat mit Handout zur Übung Wissenschaftliches Arbeiten, Gewichtung 1(2 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation
mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

Kernmodul

Modulnummer	KM1
Modulname	Interkulturelle Kompetenz
Modulverantwortlich	Professur Interkulturelle Kommunikation/Juniorprofessur Interkulturelles Training: Schwerpunkt Austausch erfahrung und internationale Beziehungen
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul gibt einen Überblick über wissenschaftlich begründete Interventionen bzw. Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. Fortbildung, Training, Coaching, Mediation, Beratung) zur Ausbildung interkultureller Kompetenz. Diese werden exemplarisch im Zusammenhang mit unterschiedlichen Anwendungsfeldern (z. B. Wirtschaft, Politik, Entwicklungshilfe, Militär, Gesundheitsversorgung, Tourismus) und anhand einschlägiger Beispiele vorgestellt und diskutiert. Zudem werden die theoretischen Konzepte und Begriffe aus BM1 Interkulturelle Kommunikation (insbesondere im Hinblick auf interkulturelle Kompetenz und interkulturelles Lernen) vertieft und die Studierenden in Auseinandersetzung mit vorhandenen theoretischen Ansätzen aber auch eigenen kulturellen Differenz erfahrungen für das Wahrnehmen, Verstehen von und den Umgang mit kulturellen Unterschieden sensibilisiert und interkulturelles Lernen in praktischen Übungen (z.B. Simulation, Rollenspiel, Critical Incidents) angeregt und somit auf selbstständiges interkulturelles Lernen während des Auslandsmoduls vorbereitet. Auf Basis der bereits erworbenen Methodenkompetenz in BM2 Methoden I und KM2 Methoden II werden die Studierenden zudem auf die Durchführung des Ethnografischen Projekts im Auslandsmodul vorbereitet.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Überblick über die Bandbreite, die Inhalte, die Relevanz und den Ertrag interkultureller Qualifizierungsmaßnahmen in unterschiedlichen Praxisfeldern; vertiefte Kenntnisse theoretischer Begriffe und empirische Befunde im Kontext interkulturellen Lernens und interkultureller Qualifizierungsmaßnahmen, Fähigkeit zur Selbstreflexion, Ausbau interkultureller Handlungskompetenz; Ausbau der Methodenkompetenz (im Hinblick auf Methoden des Fremdverstehens); Förderung der Fähigkeit zum selbstgesteuerten interkulturellen Lernen</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Interkulturelle Kompetenz und interkulturelle Qualifizierungsmaßnahmen (2 LVS) • S: Interkulturelles Lernen im Auslandssemester I (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse der grundlegenden Begriffe und Theorien interkultureller Kommunikation und Kompetenz sowie Grundkenntnisse in Methodologie und Methoden quantitativer und qualitativer Sozialforschung
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul BM1 Interkulturelle Kommunikation • Modul BM2 Methoden I • Modul KM2 Methoden II <p>und folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütiges Referat mit Handout (Umfang ca. 4 Seiten) zum Seminar Interkulturelles Lernen im Auslandssemester I für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Interkulturelles Lernen im Auslandssemester I

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation
mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none">• 90-minütige Klausur zur Vorlesung Interkulturelle Kompetenz und interkulturelle Qualifizierungsmaßnahmen• Hausarbeit (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Seminar Interkulturelles Lernen im Auslandssemester I
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none">• Klausur zur Vorlesung Interkulturelle Kompetenz und interkulturelle Qualifizierungsmaßnahmen, Gewichtung 1 (4 LP)• Hausarbeit zum Seminar Interkulturelles Lernen im Auslandssemester I, Gewichtung 1 (6 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Kernmodul

Modulnummer	KM2
Modulname	Methoden II
Modulverantwortlich	Professur Interkulturelle Kommunikation
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul vertieft die in BM2 Methoden I bereits erworbenen Kenntnisse insbesondere hinsichtlich der Methoden des Fremdverstehens (qualitativer Sozialforschung). Es werden wesentliche ethnografische Verfahren (z.B. Beobachtung, Befragung, Artefaktanalyse) sowie Methoden und Techniken der Gesprächsanalyse (Gesprächs-, Konversations-, Diskursanalyse) vermittelt. Dabei werden jeweils Aspekte der Datenerhebung, der Datenaufbereitung (z.B. Transkription) sowie der Datenanalyse besprochen und ausgewählte Techniken und Methoden eingeübt. Auf Basis dieser grundlegenden Methodenkompetenz sollen die Studierenden auch für das Entdecken und Verstehen kultureller Unterschiede sensibilisiert werden. Zudem werden die Bezüge zwischen den genannten Verfahren und den theoretischen Grundbegriffen interkultureller Kommunikation aus BM1 Interkulturelle Kommunikation besprochen, um die Studierenden auf die Anforderungen einer durch kulturelle Differenz geprägten Arbeits- und Berufspraxis vorzubereiten.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vertiefte Kenntnisse im Bereich der ethnografischen Verfahren und der Gesprächsanalyse; Basale Methodenkompetenz: Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere in den Bereichen der Datenerhebung und -aufbereitung in interkulturellen Kontexten bzw. bezogen auf interkulturelle Fragestellungen, erste Ansätze einer Befähigung zur Reflexion und Kritik von empirischen Befunden wissenschaftlicher Forschungen; Vorbereitung auf das Kernmodul KM1 Interkulturelle Kompetenz (das auf den Erwerb der Fähigkeit zum selbstgesteuerten interkulturellen Lernen im Zusammenhang mit der Durchführung eines ethnografischen Projektes im Auslandsmodul abzielt).</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Ethnografische Verfahren (2 LVS) • S: Gesprächsanalyse (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abschluss BM1 Interkulturelle Kommunikation, BM2 Methoden I
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul BM1 Interkulturelle Kommunikation • Modul BM2 Methoden I <p>sowie folgende Prüfungsleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütiges Referat mit Handout (Umfang ca. 4 Seiten) zum Seminar Ethnografische Verfahren für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Ethnografische Verfahren
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Seminar Ethnografische Verfahren • 90-minütige Klausur zum Seminar Gesprächsanalyse

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation
mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none">• Hausarbeit zum Seminar Ethnografische Verfahren, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (5 LP)• Klausur zum Seminar Gesprächsanalyse, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (5 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation
mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

Kernmodul

Modulnummer	KM3-1
Modulname	Sprache – Diskurs – Kommunikation
Modulverantwortlich	Professur Romanische Kulturwissenschaft/Professur Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Sprachliche Strukturen, Modalitäten sprachlichen Handelns im Verhältnis zu sprachlichen Mitteln; Verfahren der Diskurs- und Kommunikationsanalyse; sprachliche Verfasstheit unterschiedlicher Wissenschaftskulturen</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Einsicht in sprachliche Strukturen im Zusammenhang sprachlichen Handelns; Kenntnisse einschlägiger Verfahren der Sprach- und Diskursanalyse; Kenntnisse von Verfahren des hermeneutischen Umgangs mit sprachlicher Differenz</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Kultur und Sprache (2 LVS) • S: Kultur und Sprache (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Kultur und Sprache • wissenschaftliche Hausarbeit (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Seminar Kultur und Sprache
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Kultur und Sprache, Gewichtung 1 (2 LP) • wissenschaftliche Hausarbeit zum Seminar Kultur und Sprache, Gewichtung 2 (6 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation
mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

Kernmodul

Modulnummer	KM3-2
Modulname	Geschichte – Hermeneutik – Narration
Modulverantwortlich	Professur Europäische Regionalgeschichte/Professur Anglistische Literaturwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Kulturen und mediale Kulturträger im zeitlichen Wandel, Grundlagen der historischen Kultur- und Gesellschaftsanalyse, Hermeneutik der Geschichtsschreibung und -narration</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Kenntnisse historischer Kultur- und Gesellschaftsformationen, methodische Grundkenntnisse zur Analyse synchroner und diachroner Kulturphänomene</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Kultur und Geschichte (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Kultur und Geschichte
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation
mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

Kernmodul

Modulnummer	KM3-3
Modulname	Kulturstudien
Modulverantwortlich	Professur Neuere Deutsche und Vergleichende Literaturwissenschaft/Professur Kultureller und Sozialer Wandel
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Kulturwissenschaftliche, historische und gegenwartsbezogene Erforschung ausgewählter Regionen; allgemeine und exemplarische Analysen von gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Phänomenen wie Globalisierung, Migration, Erinnerungspolitik, regionale und nationale Identitäten</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Kenntnisse der Gesellschaften und Kulturen verschiedener Kulturräume; theoretische und methodische Kenntnisse der kulturwissenschaftlichen Regionalstudien</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. Aus folgenden 6 Veranstaltungen sind eine Vorlesung und zwei Seminare oder zwei Vorlesungen und ein Seminar zu absolvieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Regionale Kulturstudien 1 (2 LVS) • V: Regionale Kulturstudien 2 (2 LVS) • V: Kultureller Wandel in Europa 1 (2 LVS) • V: Kultureller Wandel in Europa 2 (2 LVS) • S: Regionale Kulturstudien (2 LVS) • S: Kultureller Wandel in Europa (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind je nach Wahl der Veranstaltungen folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur gewählten Vorlesung • wissenschaftliche Hausarbeit (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Seminar Regionale Kulturstudien • wissenschaftliche Hausarbeit (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Seminar Kultureller Wandel in Europa <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu jeder der beiden gewählten Vorlesungen • wissenschaftliche Hausarbeit (Umfang ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum gewählten Seminar
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur gewählten Vorlesung, Gewichtung 1 (4 LP) • wissenschaftliche Hausarbeit zum Seminar Regionale Kulturstudien, Gewichtung 1 (5 LP) • wissenschaftliche Hausarbeit zum Seminar Kultureller Wandel in Europa, Gewichtung 1 (5 LP)

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation
mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

	oder	
	<ul style="list-style-type: none">• Klausur zu jeder der beiden gewählten Vorlesungen, Gewichtung jeweils 1	(je 4 LP)
	<ul style="list-style-type: none">• wissenschaftliche Hausarbeit zum gewählten Seminar, Gewichtung 1	(6 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS.	
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.	

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation
mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

Kernmodul

Modulnummer	KM3-4
Modulname	Literarische Kulturen
Modulverantwortlich	Professur für Deutsche Literatur- und Sprachgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit/Professur für Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Literarische Kulturen im europäischen Kontext, Geschichte der literarischen Kulturen vom Mittelalter bis zur Gegenwart, methodisch-theoretische Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft; Mechanismen des literarisch-kulturellen Wandels und Austauschs; literarische Reflexionen kultureller Selbst- und Fremdbilder</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Kenntnisse in der interkulturellen Literatur- und Kulturwissenschaft (interkulturelle Hermeneutik, Kulturanthropologie, Alteritätskonzepte, Transkulturalität, Heterotopologie); qualifizierter Umgang mit der Unterscheidung von intra- und interkulturellen Differenzen</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. Aus folgenden 6 Veranstaltungen sind eine Vorlesung und zwei Seminare oder zwei Vorlesungen und ein Seminar auszuwählen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Interkulturelle Literatur- und Kulturwissenschaft 1 (2 LVS) • V: Interkulturelle Literatur- und Kulturwissenschaft 2 (2 LVS) • V: Methoden der interkulturellen Literaturwissenschaft 1 (2 LVS) • V: Methoden der interkulturellen Literaturwissenschaft 2 (2 LVS) • S: Interkulturelle Literatur- und Kulturwissenschaft (2 LVS) • S: Methoden der interkulturellen Literaturwissenschaft (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur gewählten Vorlesung • wissenschaftliche Hausarbeit (Umfang ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Seminar Interkulturelle Literatur- und Kulturwissenschaft • wissenschaftliche Hausarbeit (Umfang ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Seminar Methoden der interkulturellen Literaturwissenschaft <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu jeder der beiden gewählten Vorlesungen • wissenschaftliche Hausarbeit (Umfang ca. 25 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum gewählten Seminar
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 16 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur gewählten Vorlesung, Gewichtung 1 (4 LP) • wissenschaftliche Hausarbeit zum Seminar Interkulturelle Literatur- und

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation
mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

	<p>Kulturwissenschaft, Gewichtung 2 (6 LP)</p> <ul style="list-style-type: none">wissenschaftliche Hausarbeit zum Seminar Methoden der interkulturellen Literaturwissenschaft 2, Gewichtung 2 (6 LP) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">Klausur zu jeder der beiden gewählten Vorlesungen, Gewichtung jeweils 1 (je 4 LP)wissenschaftliche Hausarbeit zum gewählten Seminar, Gewichtung 2 (8 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 480 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation
mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

Kernmodul

Modulnummer	KM4-1
Modulname	Englisch in Studien- und Fachkommunikation II (Niveau B2)
Modulverantwortlich	Fachgruppenleiter Englisch des Zentrums für Fremdsprachen
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Ausbau der sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten mit Bezug auf studien- und berufsorientierte Sachverhalte, selbstständige Recherche, Lesen und sprachliche Auswertung fachspezifischer Texte sowie Anwendung in der fachlichen Diskussion, Textanalyse und -produktion (Bewerbungsdokumente, Fachaufsätze), Vertiefung des akademischen/berufsspezifischen Fachwortschatzes in ausgewählten Teilgebieten, Leiten von Beratungen und Diskussionen; Die Ausbildung orientiert sich an der Sprachkompetenzstufe B2 des GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) und beinhaltet eine fachsprachliche Komponente.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Sicherheit in der Bewältigung typischer Situationen des akademischen Alltags, der Verwendung der Fachterminologie und im Lesen von Fachtexten, Darstellen von Sachverhalten und Führen von Diskussionen zur Thematik, sprachliche Bewältigung des mündlichen und schriftlichen Informationsaustausches Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe B2 des GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) mit fachsprachlicher Orientierung.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Kurs 1 Study-related standard situations (4 LVS) • Ü: Kurs 2 English for specific purposes (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkenntnisse der englischen Sprache, i.d.R. Abiturniveau • Einstufungstest (Qualifizierungsempfehlung)
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 120-minütige Klausur zu Kurs 1 • 30-minütige mündliche Prüfung im Anschluss an zwei Gruppendiskussionen im Rahmen des Leseprojekts in Kurs 2 <p>Die Studienleistung wird jeweils angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Kurs 1, Gewichtung 1 (4 LP)

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation
mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

	<ul style="list-style-type: none">• mündliche Prüfung zu Kurs 2, Gewichtung 1 (4 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS (120 Kontaktstunden und 120 Stunden Selbststudium).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation
mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

Kernmodul

Modulnummer	KM4-2
Modulname	Englisch in Studien- und Fachkommunikation III (Niveau C1)
Modulverantwortlich	Fachgruppenleiter Englisch des Zentrums für Fremdsprachen
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vertiefung des Fachwortschatzes in ausgewählten Teilgebieten und systematische Erweiterung des allgemeinen Wortschatzes mit Bezug auf studien- und berufsorientierte sowie interkulturelle Sachverhalte, Leiten von Beratungen und Diskussionen, Halten von Vorträgen; Die Ausbildung orientiert sich an der Sprachkompetenzstufe C1 des GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) und beinhaltet eine fachsprachliche Komponente.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Sicherheit beim mündlichen und schriftlichen Informationsaustausch und im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, Sicherheit bei Präsentationen, Erwerb interkultureller Kompetenzen Der Abschluss entspricht der Sprachkompetenzstufe C1 des GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) mit fachsprachlicher Orientierung.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Kurs 3 Advanced English in job-related situations (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abschluss des Moduls KM4-1 Englisch in Studien- und Fachkommunikation II (Niveau B2) oder Einstufungstest (Qualifizierungsempfehlung)
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 120-minütige Klausur zu Kurs 3 • 30-minütige mündliche Prüfung (Präsentation) zu Kurs 3 <p>Die Studienleistung wird jeweils angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Kurs 3, Gewichtung 4 (3 LP) • mündliche Prüfung zu Kurs 3, Gewichtung 1 (1 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS (60 Kontaktstunden und 60 Stunden Selbststudium).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Kernmodul

Modulnummer	KM4-3
Modulname	Fremdsprachen
Modulverantwortlich	Leiter des Zentrums für Fremdsprachen
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vermittlung grundlegender Sprachkenntnisse und -fertigkeiten, Übersicht über den Formenbestand einer oder mehrerer Zielsprachen, Vermittlung landeskundlicher Grundkenntnisse. Auf Grundlage des Angebotes des Sprachenzentrums kann/können die Fremdsprache(n) im Umfang von 12 LP frei gewählt werden. Ausländische Studierende können in diesem Modul durch die Wahl von Deutschkursen ihre Deutschkenntnisse erweitern.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Sprachlich-kommunikatives Agieren im Studien- und Berufsalltag. Lesen, Verstehen authentischer sprachlicher Einheiten, mündliche und schriftliche Performanz in der Fremdsprache. Auf der Grundlage des Angebots des Sprachenzentrums wird eine oder werden mehrere Fremdsprache(n) erworben.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Übung. Aus folgendem Kursangebot sind drei einzelne Sprachkurse im Umfang von insgesamt 12 LP zu absolvieren.</p> <p>Tschechisch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Kurs 1 Tschechisch (A1) (4 LVS) • Ü: Kurs 2 Tschechisch (A2) (4 LVS) • Ü: Kurs 3 Tschechisch (B1) (4 LVS) <p>Polnisch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Kurs 1 Polnisch (A1) (4 LVS) • Ü: Kurs 2 Polnisch (A2) (4 LVS) • Ü: Kurs 3 Polnisch (B1) (4 LVS) <p>Russisch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Kurs 1 Russisch (A1) (4 LVS) • Ü: Kurs 2 Russisch (A2) (4 LVS) • Ü: Kurs 3 Russisch (B1) (4 LVS) <p>Chinesisch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Kurs 1 Chinesisch (A1) (4 LVS) • Ü: Kurs 2 Chinesisch (A2) (4 LVS) • Ü: Kurs 3 Chinesisch (B1) (4 LVS) <p>Deutsch als Fremdsprache Auswahl von 3 aus 5 Kursen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Kurs 5 Deutsch (C1) (4 LVS) • Ü: BA Kurs a)-d) Deutsch (C1) (je 4 LVS) <p>Französisch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Kurs 1 Französisch (A1) (4 LVS) • Ü: Kurs 2 Französisch (A2) (4 LVS) • Ü: Kurs 3 Französisch (A2/B1) (4 LVS) <p>Spanisch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Kurs 1 Spanisch (A1) (4 LVS) • Ü: Kurs 2 Spanisch (A2) (4 LVS) • Ü: Kurs 3 Spanisch (A2/B1) (4 LVS)

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation
mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

	<p>Italienisch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Kurs 1 Italienisch (A1) (4 LVS) • Ü: Kurs 2 Italienisch (A2) (4 LVS) • Ü: Kurs 3 Italienisch (A2/B1) (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • je ein 90-minütiger schriftlicher Test zu den drei gewählten Sprachkursen
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Die Gewichtung ist jeweils 1, je gewählter Kurs werden 4 LP vergeben.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation
mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

Kernmodul

Modulnummer	KM5-1
Modulname	IKK-relevante Anwendungsbereiche I: Grundbegriffe, Theorien und Methoden
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Pädagogik / Geschäftsführender Direktor des Instituts für Medienforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul dient dem Erwerb allgemeiner Fachkenntnisse in einem oder mehreren berufsrelevanten Anwendungsbereichen und verbreitert das interkulturell und kulturwissenschaftlich/fremdsprachlich ausgerichtete Qualifikationsprofil der Studierenden in den Bereichen Pädagogik und Medien. Das Modul ermöglicht dabei sowohl eine Spezialisierung als auch eine fächerübergreifende Qualifikation. Die Studierenden können dabei aus dem für den Bachelorstudiengang Interkulturelle Kommunikation freigegebenen Angebot der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pädagogik (z.B. Einführung in die Erziehungswissenschaft, Allgemeine fachoffene Didaktik, Einführung in die Erwachsenenbildung und Weiterbildung) • Medienkommunikation (z.B. Einführung in die Mediengeschichte, Medientheorie, Bildwissenschaft, E-Learning) <p>auswählen und auf Grundlage des vorhandenen Angebotes eine auf ihre individuellen Interessen abgestimmte berufsvorbereitende Ausbildung erhalten.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Berufsfeldspezifische Grundkenntnisse und -kompetenzen bezüglich der Grundbegriffe, Theorien und Methoden in einem oder mehreren Anwendungsbereich(en) zur Vorbereitung auf die berufliche Praxis</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Aus folgenden vier Vorlesungen sind zwei auszuwählen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundbegriffe / Schlüsselkonzepte der Pädagogik (2 LVS) • V: Grundbegriffe / Schlüsselkonzepte der Medienkommunikation (2 LVS) • V: Theorien und Methoden der Pädagogik (2 LVS) • V: Theorien und Methoden der Medienkommunikation (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • je eine 90-minütige Klausur zu den beiden gewählten Vorlesungen
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Die Gewichtung ist jeweils 1, es werden jeweils 4 LP vergeben.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation
mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation
mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

Kernmodul

Modulnummer	KM5-2
Modulname	IKK-relevante Anwendungsbereiche II: Modelle und Formen der Empirie
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Pädagogik / Geschäftsführender Direktor des Instituts für Medienforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul dient dem Erwerb allgemeiner Fachkenntnisse in einem oder mehreren berufsrelevanten Anwendungsbereichen und verbreitert das interkulturell und kulturwissenschaftlich/fremdsprachlich ausgerichtete Qualifikationsprofil der Studierenden in den Bereichen Pädagogik und Medien. Das Modul ermöglicht dabei sowohl eine Spezialisierung als auch eine fächerübergreifende Qualifikation. Die Studierenden können dabei aus dem für den Bachelorstudiengang Interkulturelle Kommunikation freigegebenen Angebot der Pädagogik und Medienkommunikation weiterführende Veranstaltungen im Bereich der Modellbildung und der Empirieförmlichkeiten auswählen und auf Grundlage des vorhandenen Angebotes eine auf ihre individuellen Interessen abgestimmte berufsvorbereitende Ausbildung erhalten.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Berufsfeldspezifische Grundkenntnisse und -kompetenzen bezüglich Modellbildung und Empirieförmlichkeiten in einem oder mehreren Anwendungsbereich(en) zur Vorbereitung auf die berufliche Praxis</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Aus folgenden vier Vorlesungen sind zwei auszuwählen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Modelle der Pädagogik (2 LVS) • V: Modelle der Medienkommunikation (2 LVS) • V: Empirie / Anwendung der Pädagogik (2 LVS) • V: Empirie / Anwendung der Medienkommunikation (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • je eine 90-minütige Klausur zu den beiden gewählten Vorlesungen
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Die Gewichtung ist jeweils 1, es werden jeweils 4 LP vergeben.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Auslandsmodul

Modulnummer	MAS1
Modulname	Auslandssemester
Modulverantwortlich	Professur Interkulturelle Kommunikation / Juniorprofessur Interkulturelles Training: Schwerpunkt Austausch erfahrung und internationale Beziehungen
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul dient neben der Vertiefung und Ergänzung der im Studium bereits erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten insbesondere dem in KM1 Interkulturelle Kompetenz vorbereiteten Ausbau interkultureller Handlungskompetenz und interkulturellem Lernen im Sinne der Aneignung der Fähigkeit zum systematischen Fremdverstehen im Auslandsstudium:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Gastuniversität zu sprach-, kultur-, gesellschafts-, medien- und erziehungswissenschaftlichen Themen werden in diesem Modul zum einen die in den ersten vier Studiensemestern in den Modulen KM3-1 bis KM3-4, KM4-1 bis KM4-3 sowie in den Modulen KM5-1 und KM5-2 erworbenen Kenntnisse ergänzt und vertieft. • Zum anderen dient das Modul der Anwendung der in den Modulen BM1 Interkulturelle Kommunikation, KM1 Interkulturelle Kompetenz und KM2 Methodenlehre II erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten und der selbstständigen Durchführung des in KM1 Interkulturelle Kompetenz vorbereiteten Ethnografischen Projekts. Das Ethnografische Projekt dient der Erfassung kultureller Phänomene und insbesondere der Auseinandersetzung mit kulturellen Differenzen am Studienort mittels ethnografischer Verfahren, der selbstständigen Erfassung von Critical Incidents sowie der Reflexion individueller Bewältigungsstrategien im Sinne interkulturellen Lernens und schließt mit einem wissenschaftlichen Forschungsbericht ab. <p>Inhalt und Verlauf des Auslandssemesters werden mit den Modulverantwortlichen abgestimmt. Ein Learning Agreement stellt die inhaltliche Eignung der ausgewählten Lehrveranstaltungen sowie die Durchführung des Ethnografischen Projekts sicher.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vertiefte Kenntnisse in dem gewählten sprach-, kultur-, gesellschafts-, wirtschafts-, medien- und erziehungswissenschaftlichen Themenbereich an der Gastuniversität; Ausbau der Fremdsprachenkompetenz; im Rahmen des Ethnografischen Projekts: Ausbau interkultureller Handlungskompetenz sowie der Fähigkeit zur Selbstreflexion; Förderung selbstgesteuerten interkulturellen Lernens, Ausbau der Methodenkompetenz (im Hinblick auf Methoden des Fremdverstehens), Erweiterung des historischen, politischen und gesellschaftlichen Wissens im Zuge der Bearbeitung und des Verstehens kultureller Unterschiede</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar, Übung und Projekt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurse der Gastuniversität in Absprache mit den Modulverantwortlichen im Umfang von 8 LVS (8 wöchentliche Kontaktstunden à 45 Minuten); diese werden im Learning Agreement konkretisiert. • PR: Ethnografisches Projekt (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss der Module KM1 Interkulturelle Kompetenz, KM2 Methoden II • Absprachen über Inhalt und Verlauf des Auslandssemesters mit den Modulverantwortlichen (Learning Agreement)
Verwendbarkeit des Moduls	---

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation
mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul KM1 Interkulturelle Kompetenz • KM2 Methoden II <p>sowie folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Portfolio (mit Learning Agreement, Studiendokumenten, Transcript of Records, korrigierte/benotete Arbeiten)
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forschungsbericht (Umfang ca. 25 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Ethnografischen Projekt • Anrechnung von Prüfungsleistungen, welche im Transcript of Records nachgewiesen werden. Es sind nach Wahl des Studenten mindestens 50 % der Noten einzubringen. Darüber wird eine Durchschnittsnote gebildet. Die Anrechnung liegt in der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses.
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forschungsbericht zum Ethnografischen Projekt, Gewichtung 1 (6 LP) • Anrechnung Auslands-Prüfungsleistungen/Transcript, Gewichtung 1 (24 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 900 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Auslandsmodul

Modulnummer	MAS2
Modulname	Auslandsorientiertes Semester
Modulverantwortlich	Professur Interkulturelle Kommunikation / Juniorprofessur Interkulturelles Training: Schwerpunkt Austausch erfahrung und internationale Beziehungen
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul dient neben der Vertiefung und Ergänzung der im Studium bereits erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten insbesondere dem in KM1 Interkulturelle Kompetenz vorbereiteten Ausbau interkultureller Handlungskompetenz und interkulturellem Lernen im Sinne der Aneignung der Fähigkeit zum systematischen Fremdverstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Technischen Universität Chemnitz zu sprach-, kultur-, gesellschafts-, medien- und erziehungswissenschaftlichen Themen werden in diesem Modul zum einen die in den ersten vier Studiensemestern in den Modulen KM3-1 bis KM3-4, KM4-1 bis KM4-3 sowie in den Modulen KM5-1 und KM5-2 erworbenen Kenntnisse ergänzt und vertieft. • Zum anderen dient das Modul der Anwendung der in den Modulen BM1 Interkulturelle Kommunikation, KM1 Interkulturelle Kompetenz und KM2 Methoden II erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten und der selbstständigen Durchführung des in KM1 vorbereiteten Ethnografischen Projekts. Das Ethnografische Projekt dient der Erfassung kultureller Phänomene und insbesondere der Bearbeitung kultureller Differenzen am Studienort mittels ethnografischer Verfahren, der selbstständigen Erfassung von Critical Incidents sowie der Reflexion individueller Bewältigungsstrategien im Sinne interkulturellen Lernens und schließt mit einem wissenschaftlichen Forschungsbericht ab. <p>Dieses Modul richtet sich in erster Linie an ausländische Studierende, die ihre Kenntnisse über Gesellschaft und kulturelle Zusammenhänge in Deutschland vertiefen und ihre Deutschkenntnisse weiter ausbauen möchten. In Ausnahmefällen bietet es aber auch deutschen Studierenden, die kein Auslandssemester absolvieren können, die Möglichkeit, die Ziele des Studienganges zu erreichen.</p> <p>Inhalt und Verlauf des Auslandsorientierten Semesters werden mit den Modulverantwortlichen abgestimmt. Ein Learning Agreement stellt die inhaltliche Eignung der ausgewählten Lehrveranstaltungen sowie die Durchführung des Ethnografischen Projekts sicher.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vertiefte Kenntnisse in dem gewählten sprach-, kultur-, gesellschafts-, medien- und erziehungswissenschaftlichen Themenbereich; Ausbau der Fremdsprachenkompetenz; Im Rahmen des Ethnografischen Projekts: Ausbau interkultureller Handlungskompetenz sowie der Fähigkeit zur Selbstreflexion; Förderung selbstgesteuerten interkulturellen Lernens, Ausbau der Methodenkompetenz (im Hinblick auf Methoden des Fremdverstehens), Erweiterung des historischen, politischen und gesellschaftlichen Wissens im Zuge der Bearbeitung und des Verstehens kultureller Unterschiede</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Projekt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Linguistische Studien (2 LVS) • S: Komparative Kulturgeschichte (2 LVS) • PR: Ethnografisches Projekt (2 LVS) <p>Aus folgenden zwei Seminaren ist eines auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Literatur- und Kulturstudien (2 LVS) • S: Regionale Gesellschafts- und Länderstudien (2 LVS)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts

	<p>Aus folgenden zwei Vorlesungen ist eine auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Handlungs- und Forschungsfelder der Pädagogik (2 LVS) • V: Anwendungs- und Forschungsfelder der Medienkommunikation (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss Module KM1 Interkulturelle Kompetenz, KM2 Methoden II • Absprachen über Inhalt und Verlauf des Auslandsorientierten Semesters mit den Modulverantwortlichen (Learning Agreement).
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul KM1 Interkulturelle Kompetenz • Modul KM2 Methoden II <p>sowie folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütiges Referat mit Handout (Umfang: ca. 4 Seiten) zum Seminar Komparative Kulturgeschichte für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum gewählten Seminar Literatur- und Kulturstudien oder für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum gewählten Seminar Regionale Gesellschafts- und Länderstudien
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zum Seminar Linguistische Studien • Forschungsbericht (Umfang ca. 25 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Ethnografischen Projekt • Hausarbeit (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum gewählten Seminar • 90-minütige Klausur zur gewählten Vorlesung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zum Seminar Linguistische Studien, Gewichtung 2 (8 LP) • Forschungsbericht (Umfang ca. 25 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Ethnografischen Projekt, Gewichtung 4 (10 LP) • Hausarbeit zum gewählten Seminar, Gewichtung 1 (6 LP) • Klausur zur gewählten Vorlesung, Gewichtung 1 (6 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 900 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM
Modulname	Interkulturelle Kommunikation und Interkulturelle Kompetenz
Modulverantwortlich	Professur Interkulturelle Kommunikation / Juniorprofessur Interkulturelles Training: Schwerpunkt Austausch erfahrung und internationale Beziehungen
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul rundet die Vermittlung der gesamten Studieninhalte inhaltlich unter Berücksichtigung des gewählten Bachelorarbeitsthemas ab. Es findet eine Nachbereitung des Auslandssemesters bzw. des Auslandsorientierten Semesters statt, indem die dort durchgeführten ethnografischen Projekte ausführlich vorgestellt und diskutiert und weitere für Studierende relevante kulturelle Differenz erfahrungen aus dem 5. Fachsemester in Übungen systematisch aufgearbeitet werden. Im Propädeutikum zum Bachelorabschluss werden zum einen die Bachelorarbeiten systematisch vorgestellt, diskutiert und betreut, zum anderen werden die theoretischen Grundlagen und empirischen Befunde aus dem Bereich Interkulturelle Kommunikation in Vorbereitung auf die Bachelorprüfung wiederholt und vertieft. Die Studierenden belegen zudem eine zu ihrem Bachelorarbeitsthema passende Veranstaltung aus dem Anwendungs- oder Kulturstudienbereich.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ausbau interkultureller Handlungskompetenz sowie der Fähigkeit zur Selbstreflexion; Ausbau der Methodenkompetenz (im Hinblick auf Methoden des Fremdverstehens); vertiefte Kenntnisse interkultureller Kommunikation und interkultureller Kompetenz sowie in dem gewählten Anwendungs- oder Kulturstudienbereich; vertiefte Fähigkeiten und Fertigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Interkulturelles Lernen im Auslandssemester II (2 LVS) • S: Propädeutikum zum Bachelorabschluss (2 LVS) <p>Aus folgenden zwei Vorlesungen ist eine auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Wissenschaftliche Verfahren der Kulturwissenschaften (2 LVS) • V: Wissenschaftliche Verfahren in IKK-relevanten Anwendungsbereichen (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abschluss KM1 Interkulturelle Kompetenz, KM2 Methoden II und MAS1 Auslandssemester bzw. MAS2 Auslandsorientiertes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul KM1 Interkulturelle Kompetenz • Modul KM2 Methoden I • Modul MAS1 Auslandssemester bzw. MAS2 Auslandsorientiertes Semester <p>und folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütige Präsentation zum Seminar Interkulturelles Lernen im Auslandssemester II für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Interkulturelles Lernen im Auslandssemester II • 15-minütige Präsentation zum Bachelorarbeitsprojekt im Seminar Propädeutikum zum Bachelorabschluss

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation
mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none">• wissenschaftliche Hausarbeit (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Seminar Interkulturelles Lernen im Auslandssemester II• 90-minütige Klausur zum Seminar Propädeutikum zum Bachelorabschluss• 90-minütige Klausur zur gewählten Vorlesung
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none">• wissenschaftliche Hausarbeit zum Seminar Interkulturelles Lernen im Auslandssemester II, Gewichtung 2 (6 LP)• Klausur zum Seminar Propädeutikum zum Bachelorabschluss, Gewichtung 2 (5 LP)• Klausur zur gewählten Vorlesung, Gewichtung 1 (4 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Modul Bachelorarbeit

Modulnummer	MBA
Modulname	Bachelor-Arbeit
Modulverantwortlich	Professur Interkulturelle Kommunikation / Juniorprofessur Interkulturelles Training: Schwerpunkt Austausch erfahrung und internationale Beziehungen
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Frist ein begrenztes Problem aus dem Themenbereich Interkulturelle Kommunikation/Interkulturelle Kompetenz nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Thematische Schwerpunktsetzungen sind auch in den Modulen KM3-1, KM3-2, KM3-3, KM3-4 oder den Modulen KM5-1 und KM5-2 möglich.</p> <p>Das Thema der Bachelorarbeit und deren Umfang sollen rechtzeitig mit einem der modulverantwortlichen Hochschullehrer abgesprochen werden. Danach wird von Studierenden ein Research Proposal / Exposé verfasst, das Forschungsfrage, Struktur und ggf. These enthält.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Durch die Abfassung der Bachelorarbeit sollen die Studierenden auf der Grundlage ihrer bereits erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen ihre Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten konsolidieren und abschließend unter Beweis stellen. Die Bachelorarbeit bildet den abschließenden Nachweis der erworbenen Berufsqualifikation. Zugleich soll durch die Bachelorarbeit die Befähigung der Studierenden zur wissenschaftlichen Vertiefung der erworbenen Qualifikationen in einem Masterstudium erprobt und dargelegt werden.</p>
Lehrformen	---
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Studierenden müssen in der Lage sein, alle im Laufe des Studiums erworbenen Arbeitstechniken, Fertigkeiten und Kenntnisse in eine eigene wissenschaftliche Forschungsleistung umzusetzen.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschluss aller Module außer Modul Bachelor-Arbeit und folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): • Exposé zur Bachelorarbeit (Umfang 4 Seiten, Bearbeitungszeit 3 Wochen)
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorarbeit (Umfang ca. 40 Seiten, Bearbeitungszeit 18 Wochen) • 30-minütige mündliche Prüfung (Verteidigung: 10-minütige Präsentation der Bachelorarbeit, 20-minütige Diskussion)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorarbeit, Gewichtung 3 – Bestehen erforderlich • mündliche Prüfung, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation
mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 540 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Interkulturelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
an der Technischen Universität Chemnitz
vom 18. Juli 2012**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Bachelorprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studiumumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Verteidigung
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Bachelorstudiengang Interkulturelle Kommunikation an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, solange dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.

(2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel auch bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut | (eine hervorragende Leistung) |
| 2 - gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 - befriedigend | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 - ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

- | | |
|---|-------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | - sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | - gut, |

- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 - befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 - ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 - nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Bachelor-Arbeit ist notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Bachelorprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12

Freiversuch

(1) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen können Prüfungsleistungen vor dem im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitraum abgelegt werden.

(2) Wurde die letzte Prüfungsleistung eines Moduls nach Absatz 1 abgelegt und die Modulprüfung ist nicht bestanden, gilt die Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen des Moduls können auf Antrag des Kandidaten im neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Wurde eine Modulprüfung entsprechend Absatz 1 abgelegt und mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, können Prüfungsleistungen des Moduls auf Antrag des Kandidaten zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 120 Leistungspunkte oder die Bachelorarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, ein Mitglied aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Studierenden.

- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
1. die Organisation der Prüfungen,
 2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
 4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das

Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.

(4) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.

(7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.

(5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses.

(6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22**Einsicht in die Prüfungsakte**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23**Zuständigkeiten**

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2**Fachspezifische Bestimmungen****§ 24****Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Kern-, Auslands- und Vertiefungsmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Bachelor-Arbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25**Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

1. Basismodule:

BM1 Interkulturelle Kommunikation	8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
BM2 Methoden I	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1

2. Kernmodule:

KM1 Interkulturelle Kompetenz	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 2
KM2 Methoden II	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 2
KM3-1 Sprache – Diskurs - Kommunikation	8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
KM3-2 Geschichte – Hermeneutik - Narration	4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
KM3-3 Kulturstudien	14 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
KM3-4 Literarische Kulturen	16 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
KM4-1 Englisch in Studien- und Fachkommunikation II (Niveau B2)	8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
KM4-2 Englisch in Studien- und Fachkommunikation III (Niveau C1)	4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
KM4-3 Fremdsprachen – Fremdsprachenzertifikat	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
KM5-1 IKK-relevante Anwendungsbereiche I: Grundbegriffe, Theorien und Methoden	8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
KM5-2 IKK-relevante Anwendungsbereiche II: Modelle und Formen der Empirie	8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1

3. Auslandsmodule:

MAS1 Auslandssemester	30 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3
Im Ausnahmefall kann auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss die Absolvierung eines Auslandsorientierten Semesters genehmigen.	
MAS2 Auslandsorientiertes Semester	30 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3

4. Vertiefungsmodul:

VM Interkulturelle Kommunikation und interkulturelle Kompetenz	15 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 2
--	------------------------------------

5. Modul Bachelor-Arbeit:

MBA Bachelor-Arbeit	15 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3
---------------------	------------------------------------

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

§ 26**Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Verteidigung**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens 18 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Bachelorarbeit in einer Verteidigung.

§ 27**Hochschulgrad**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

Teil 3**Schlussbestimmungen****§ 28****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2012/2013 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 11. Juli 2012, des Senates vom 10. Juli 2012 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 18. Juli 2012.

Chemnitz, den 18. Juli 2012

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl